



Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse für

Isolierspenglerin EFZ
Isolierspengler EFZ

vom 01.01.2023

Inhalt

1. Zweck der überbetrieblichen Kurse.....	3
2. Trägerschaft.....	3
3. ORGANE	3
4. Organisation	3
5. Aufgaben.....	4
6. Besuchspflicht.....	5
7. Aufgebote	5
8. Dauer und Zeitpunkt.....	5
9. Kompetenznachweise.....	5
10. Kantonale Aufsicht.....	6
11. Finanzielles	6
12. Beiträge der Kantone.....	6
13. Defizitausgleich.....	6
14. Schlussbestimmungen	7

ISOLSUISSE, Verband Schweizer Isolierfirmen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz, erlässt folgendes Organisationsreglement, basierend auf dem Bildungsplan Isolierspengler EFZ / Isolierspenglerin EFZ vom 31. Januar 2022.

1. Zweck der überbetrieblichen Kurse

- 1.1 Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.
- 1.2 Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.
- 1.3 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2. Trägerschaft

- 2.1. Träger der Kurse ist ISOLSUISSE.

3. ORGANE

- 3.1 Das Organ der überbetrieblichen Kurse ist die Aufsichts- und Kurskommission.

4. Organisation

- 4.1 Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern bestehenden Aufsichts- und Kurskommission. Jeder üK-Standort hat mindestens einen Sitz. Den einzelnen Sprachgebieten, dem Standortkanton und der Berufsschule wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 4.2 Der Präsident der Aufsichts- und Kurskommission wird vom ISOLSUISSE Zentralvorstand für eine unbestimmte Amtsdauer gewählt. Der Präsident der Aufsichts- und Kurskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Obmann Bildung von ISOLSUISSE die Mitglieder der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichts- und Kurskommission selbst.
- 4.3 Die Aufsichts- und Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 4.4 Die Aufsichts- und Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

- 4.5 Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Aufsichts- und Kurskommission Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben gemäss Art. 5 delegieren.
- 4.6 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 4.7 Die Geschäftsführung der Kommission wird vom Sekretariat von ISOLSUISSE besorgt.

5. Aufgaben

- 5.1 Die Aufsichts- und Kurskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans ein Kursprogramm;
 - b. sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerorganisation die Kursorte, die dazugehörenden Einzugsgebiete und bestimmt die Kurslokale;
 - c. sie wählt das Instruktionspersonal für die Kurse und überwacht dessen Weiterbildung;
 - d. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse, der Ausrüstung der Kursräume und stellt die entsprechenden Einrichtungen und Lokalitäten bereit;
 - e. sie erstellt einen Finanzplan, definiert die Obergrenze für die üK-Tagesansätze und die Entschädigung der Instruktoren, die durch den Zentralvorstand Isolsuisse abgesegnet werden und wendet das Reglement der SBBK betreffend Finanzierung der üK an;
 - f. sie ist für das Kursbudget verantwortlich, kontrolliert Kostenvoranschläge und Kursabrechnungen des Instruktionspersonal und ist für eine einheitliche Verrechnung an die Trägerorgane besorgt;
 - g. sie ist im Rahmen der Kursadministration für die Kursausschreibung, das Kursaufgebot und die Kursabrechnungen an die Lehrbetriebe und Kantone zuständig. Sie kann diese Aufgaben an die ISOLSUISSE-Geschäftsstelle delegieren;
 - h. sie überwacht die Kurstätigkeit, ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und sorgt für die Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule und den Lehrbetrieben;
 - i. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse gewährleistet ist;
 - j. sie überwacht in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kurse das üK-Lehrmittel und veranlasst in regelmässigen Abständen eine Überarbeitung.

6. Besuchspflicht

- 6.1 Die Lehrbetriebe sind dafür verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.
- 6.2 Die Kantone können auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkstätten müssen die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie sie für üK-Zentren gelten.

7. Aufgebote

- 7.1 Die zuständigen Stellen erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

8. Dauer und Zeitpunkt

- 8.1 Dauer und Zeitpunkt der Kurse sind in der Bildungsverordnung festgelegt und im «Detailaufbau überbetriebliche Kurse» konkretisiert.

9. Kompetenznachweise

- 9.1 Ergänzend zu den Bestimmungen gemäss Art. 15 der Bildungsverordnung werden folgende Regelungen zu den Kompetenznachweisen festgehalten:
- a. die Inhalte und Bewertungskriterien orientieren sich an den für die überbetrieblichen Kurse definierten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.
 - b. die Bewertung muss schriftlich auf den von der Trägerschaft zur Verfügung gestellten Bewertungsformularen festgehalten werden;
 - c. für die einzelnen Bewertungskriterien werden Punkte vergeben, welche danach durch die üK Leitung in die Erfahrungsnote umgerechnet werden;
 - d. die Bewertungen werden durch die jeweils anwesenden Kurs-Instruktoren, wenn möglich laufend und zeitnah, ausgeführt;
 - e. die Punktevergabe der Kurs-Instruktoren wird durch die üK Leitung nach Abschluss des Kurses zur Zweitkorrektur gegengelesen. Die üK Leitung kann die Punktevergabe bei Bedarf entsprechend anpassen;
 - f. die üK Leitung orientiert die Bildungsverantwortlichen nach Abschluss eines Kurses über den Lernerfolg und erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerorganisation;

10. Kantonale Aufsicht

10.1 Standortkantone

Die zuständigen Behörden der Kursstandortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Finanzielles

11.1 Leistungen des Lehrbetriebs

- a. Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand und (sofern vorhanden) des kantonalen Berufsbildungsfonds.
- b. Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen und zu belegen.
- c. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- d. Der Lehrbetrieb bzw. sofern vorhanden der kantonale Berufsbildungsfonds trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der Kurse entstehen.

12. Beiträge der Kantone

12.1 Der Kursträger reicht nach Schluss der Kurse die Abrechnung der zuständigen kantonalen Behörde ein.

12.2 Die Teilnehmerbeiträge fordert der Kursträger direkt bei den zuständigen Behörden der Lehrortskantone ein.

13. Defizitausgleich

13.1 Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Trägerschaft.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Inkrafttreten: Das vorliegende Organisationsreglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.

ISOLSUISSE, Verband Schweizer Isolierfirmen

Konrad Mauer

Daniel Holzer

Präsident

Sekretär